

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Holzbau und Ausbau der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim

Vom 29. Juli 2009

In der aktuellen Fassung der Änderungssatzung vom **13. April 2011** und **7. Mai 2012**

Aufgrund von Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Rosenheim (im Folgenden Hochschule Rosenheim) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim (APO) vom 25. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Holzbau und Ausbau hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Bachelor of Engineering befähigt werden.

(2) Das Studium soll für Tätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen: Entwicklung, Konstruktion, Planung, Montage, Betriebsführung und Vertrieb in Industrie und Handwerk als auch weite Aufgabengebiete der Technik im öffentlichen Dienst oder im freien Beruf als beratender, projektierender oder sachverständiger Ingenieur

(3) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, in vielfältigen Berufsbildern zu arbeiten. Berufsmöglichkeiten bieten sich nicht nur in Unternehmen, sondern auch in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

§ 3

Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es umfasst sechs theoretische und ein berufsnahes praktisches Studiensemester ~~sowie ein Grundpraktikum in den vorlesungsfreien Zeiten~~. Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt.

(2) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik und Statistik“, „Grundlagen der Bauphysik“ und „Chemie und Bauchemie“ abzulegen. Überschreitet der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das dritte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer mindestens **40** CP erreicht hat.

(3) Das Studium schließt im 7. Studiensemester mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4 Studienfächer und Prüfungen

(1) Die Studienfächer, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Studienfächer sind entweder Pflichtfächer, fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (FWPF), allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer (AWPF) oder Wahlfächer:

1. Pflichtfächer sind diejenigen Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind Fächer, aus denen jeder Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die Festlegung der FWPF erfolgt im Studienplan. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
3. Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind Fächer, die durch die Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften in einem Katalog angeboten werden. Im Studienplan können Einschränkungen der wählbaren Fächer vorgesehen werden. Die in den AWPF erzielten Noten sind nicht bestehenserblich. Sie bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden jedoch im Prüfungszeugnis mit aufgeführt.
4. Wahlfächer sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 5 Studienplan

(1) Die Fakultät für Holztechnik und Bau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Fächer, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtfächer einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. **Ausbildungsziel und –inhalt der Vorpraxis.**
3. Die Ziele und Inhalte ~~des Grundpraktikums~~, des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6 Vorpraxis und praktisches Studiensemester

(1) **Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens 12 Wochen Dauer nach Maßgabe des Studienplans.**

(2) **Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten, der Nachweis hierüber muss spätestens bis zum Ende des dritten Studiensemesters erfolgen.**

(3) **Das praktische Studiensemester wird im 5. Studiensemester abgeleistet. Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Vorpraxis erfolgreich beendet und mindestens 80 CP erreicht hat. Das praktische Studiensemester umfasst eine berufsnahe, betreute Praxisphase von 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Das praktische Studiensemester wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die mit einer Prüfung abschließen. Die Betreuung sowie die Bewertung des Praxisberichts und eines Seminarvortrags erfolgt durch vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren benannte Beauftragte.**

(4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen ist und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht sowie ein Seminarvortrag von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurde.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Anmeldung abgegeben werden. Der Tag der Ausgabe des Themas wird im Prüfungsamt als Anmeldetermin übernommen. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderen vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann. Die Arbeit ist fristgerecht in drei gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt abzugeben.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll als hauptamtlicher Professor im Studiengang Holzbau und Ausbau unterrichten.

(4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein. Die Bachelorarbeit muss persönlich präsentiert werden.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat ein Studierender nach zwei Fachsemestern nicht mindestens vier Mal die Note ausreichend oder besser in Prüfungen erzielt, so ist er verpflichtet, auf Aufforderung die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Für die in der Fakultät für Holztechnik und Bau bestehenden Studiengänge wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus vier Professoren der Fakultät für Holztechnik und Bau. Aus diesem Kreis werden der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie sein Stellvertreter bestimmt.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserblicklichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt. ~~Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.~~

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B. Eng.“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Wintersemester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Holztechnik und Bau kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.
- (3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung Holzbau und Ausbau vom 6. April 2005 zuletzt geändert durch Satzungen vom 25. September 2007 und 15. April 2008 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Holzbau und Ausbau vom 16. März 2009 tritt außer Kraft.

Anmerkung: Die mit roter Farbe dargestellten Änderungen der ersten Änderungssatzung gelten für die Studienanfänger des WS 2011/12. Die mit blauer Farbe dargestellten Änderungen gelten für Studienanfänger des WS 2012/13.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 24. Juni 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim. Das Einvernehmen im Sinne von Art. 57 Abs. 3 BayHSchG durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wurde mit Schreiben vom 13. Juli 2009 Nr. D 6-H 3444.RO.4-11/17 204 erteilt.

Rosenheim, den 29. Juli 2009

Prof. Dr.-Ing. Alfred Leidig
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Juli 2009 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Juli 2009 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juli 2009.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Holzbau und Ausbau an der Hochschule Rosenheim

1. Theoretische Studiensemester

Nr.	Bezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrve- ran- staltung 1)	Prüfungen 1) 2) 3) 4)		Ergänzende Regelungen 1) 4)	
					Art u. Dauer in Minuten	ZV		
01	Chemie und Bauchemie	4	4				7)	
01.1	- Chemie	(2)	(2)	SU, Ü, Pr	schrP 60 – 90			
01.2	- Bauchemie	(2)	(2)	SU, Ü, Pr	schrP 60 - 90			
02	Mathematik und Statistik	10	10				7)	
02.1	- Mathematik	(8)	(8)	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 150			
02.2	- Statistik	(2)	(2)	SU, Ü, Pr	schrP 60 - 90			
03	Grundlagen der Bauphysik	8	8			LN, TN		
04	Maschinentechnik und Metallkunde	7	7				7)	
04.1	- Maschinentechnik und Metallkunde	(4)	(4)	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120			
04.2	- Holzbearbeitungsmaschinen	(3)	(3)	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120			
05	Statik und Festigkeitslehre	8	9			LN		
06	Werkstoffkunde	7	7					
07	Baustoffkunde	4	4					
08	Technisches Zeichnen und Darstellende Geometrie	4	4			LN		
09	Betriebswirtschaftslehre	4	4				7)	
09.1	Betriebswirtschaftslehre 1	(2)	(2)	SU, Ü, Pr	schrP 60 – 90			
09.2	Betriebswirtschaftslehre 2	(2)	(2)	SU, Ü, Pr	schrP 60 – 90			
10	Bauinformatik und CAD	6	6				7)	
10.1	- Bauinformatik	(2)	(2)	SU, Ü, Pr	LN			
10.2	- CAD - Grundlagen	(2)	(2)	SU, Ü, Pr	LN			
10.3	- CAD und CIM im Holzbau	(2)	(2)	SU, Ü, Pr	LN			
11	Hochbaukonstruktion und Raumlehre	5	5			LN		
12	Konstruktive Bauphysik und Brandschutz	7	7				7)	
12.1	- Konstruktive Bauphysik	(5)	(5)	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 180	LN, TN Nr. 03		
12.2	- Brandschutz	(2)	(2)	SU, Ü, Pr	schrP 60 - 90			
13	Gebäudetechnik	7	8				7)	
13.1	- Gebäudetechnik	(5)	(6)	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120			
13.2	- Energieeffizientes Bauen	(2)	(2)	SU, Ü, Pr	LN			
14	Fertigungstechnik	4	4			LN, TN		
15	Baustatik	4	5			LN		
16	Holzbau	10	11				7)	
16.1	- Holzbaustatik	(6)	(7)	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 150	LN		
16.2	- Holzbaukonstruktionen	(4)	(4)	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 180	LN		
17	Holzwerkstoffkunde	9	10				7)	
17.1	- Holzchemie und Holzschutz	(4)	(4)	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN, TN		
17.2	- Holz und Holzwerkstoffe	(5)	(6)	SU, Ü, Pr	schrP 120 - 180	LN, TN Nr. 06		
18	Allgemeiner Ingenieurbau	6	6			schrP 90 – 180		
19	Fassadenbau und Ausbaukonstruktionen	6	6				7)	
19.1	- Fenster- und Fassadenbau	(4)	(4)	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 150			
19.2	- Aus- und Trockenbau	(2)	(2)	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120			
20	Projektseminar Holzbau	5	10				7)	
20.1	- Projektseminar Konstruktion	(3)	(6)	Ü, S	PStA	TN	3)	
20.2	- Projektseminar Ausschreibung, Vergabe und Bauabwicklung	(2)	(4)	Ü, S	PStA	TN	3)	
21	Baubetrieb und Bauabwicklung	6	7				7)	
21.1	- Baubetrieb und Bauabwicklung	(4)	(4)	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 150			
21.2	- Vermessungskunde	(2)	(3)	SU, Ü, Pr	schrP 90 – 120	LN, TN		
22	Baurecht	4	4					
23	Unternehmensplanung	9	12				7)	
23.1	Unternehmensplanung	(6)	(6)	SU, Ü, Pr	schrP 120 – 180			
23.2	Projektseminar Unternehmensplanung	(3)	(6)	Ü, S	PStA	TN	3)	
24	Allgemeinwissenschaftl. Wahlpflichtfächer	2	2			LN	6)	
25	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	8	8			LN	5)	
26	Bachelorarbeit	--	12			BA		
		154	180					

2. Praktisches Studiensemester (5. Studiensemester)

Nr.	Bezeichnung	SWS	Leistungs- punkte CP	Art der Lehrver- anstaltung 1)	Prüfungen 1) 2) 3) 4)		Ergänzen- de Rege- lungen 1) 4)
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
27	Praktisches Studiensemester	2	30				
27.1	- Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	(2)	(5)	Ex,SU,Ü,S	TN		
27.2	- Praxisphase	(-)	(25)		PB, mdlP		
		2	30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (FWPF) wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer (AWPF) mit Angabe der nach § 5 erforderlichen Informationen wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die AWPF-Prüfungsleistungen sind nicht bestehenserheblich. Der Fakultätsrat kann Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten beschließen und im Studienplan niederlegen.
- 7) Die Modulnote wird als mit den Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Teilnoten gebildet.

3. Erklärung der Abkürzungen:

- BA = Bachelorarbeit
- CP = ECTS Credit Points / Leistungspunkte
- Ex = Exkursion
- LN = Leistungsnachweis
- PB = Praxisbericht
- Pr = Praktikum
- S = Seminar
- schrP = schriftliche Prüfung
- mdlP = mündliche Prüfung
- PStA = Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)
- SU = Seminaristischer Unterricht
- SWS = Semesterwochenstunden
- TN = Teilnahmenachweis
- Ü = Übung
- ZV = Zulassungsvoraussetzung